C-38875/1760,2

49

Todes-Urtheil

Einer ledigen Weibs-Person,

Namens:

Regina G.

Alt 19. Jahr.

Von Braunstorf nächst Hollabrunn in Unter-österreich gebürtig,

Catholischer Religion.

Welches in Folge der bey dem alhiesig-Kaiserl. Königl. Stadt- und Land-gericht wider sie abgeführten Criminal-verfahrung, auch von einer Hoch-löbl. Landes-fürstl. N. Oe. Regierung bestättigten Erkanntnuß an gleich benannter Regina G. dem zu Ende angeführten Innhalt gemäß heute den 24. October 1760. alhier in Wien vollzogen wird.

Es hat die Delinquentin von Jugend auf an verschiedenen Orten auf dem Land, und zwar anfänglich als Kinds-sohin aber als Vieh-Mensch in so lange gedienet, bis selbe von einem Bauren-purschen geschwängeret worden, und hierauf 3. Wochen vor Ostern dies Jahrs anhero nacher Wien gekommen, auch alda bey sicheren Haus-meisters-leuten in der Leopoldstadt gleichfalls als Kindsmagd in die Dienste eingestanden ist. Zumalen nun aber solch-ihr Dienst-herr bald hernach sie Regina G. schwangeren Leibs zu seyn wahrgenommen, hat er derselben den Dienst zu wiederholten malen aufgesaget; dannenhero sie Regina G. aus hierüber gehegten Widerwillen allschon vierzehen Täge vor der verübten Mordthat auf den verzweifleten Gedanken verfallen, daß sie ihres Dienst-herrns jüngstes halbjähriges Mägdel bey sich ereignender Gelegenheit mörderischer Weise um das Leben bringen wolle, welches sie sich um so mehr vorgenommen, als sie ohnedeme ihrer frey gemachten Bekanntnuß nach allschon vorläuffig den boßhaften Sinn gehabt, ihr allenfalls zur Welt gebährend-eigenes Kind selbsten zu ermorden.

Zu

Zu dem Ende sie dann auch den 29sten April dies Jahrs in der fruh, da niemand von denen Haus-meisters-leuten zugegen, und sie nur allein bey denen Kindern zu Haus gewesen, dem ihrem Dienstherrn zugehörig-und eben damals annoch in dem Beht ligend-halb-jährigen Mägdl, mittels eines zur Hand genommenen hölzenen Bank-pflocks, uneracht dasselbe sie ganz freundlich angelächlet, und hierdurch zur Erbarmnuß gerühret, dannoch 4. Streiche über das Köpfel versetzet, nachhin aber, und da es zu schreyen angefangen, ein solches mit denen häuffig-darauf geworfenen grossen Lähn-bölstern gänzlichen ersticket, und also wider all-natürliches Mitleiden greulich ermordet hat. Gleich es auch bey der diesfalls vorgenommenen gerichtlichen Todten-beschau sich veroffenbaret, daß an solch-ermordtem Kind die Lunge, dann die linke Herz-cammer mit häuffigem Geblüt angefüllter gefunden, und folgsam dasselbe solchergestalten von ihr Delinquentin würklich um das Leben gebracht worden seye.

Innhalt ihres Urtheils.

Darumen gesagt / und solle diese Regina G. vor das alhiesige Schotten-thor auf die gewöhnliche Richt-stadt geführet,

ret/ und alda mit dem Schwerdt von dem Leben zum Tod hingerichtet/ ihr zugleich die rechte Hand abgeschlagen/ und solche sodann an den daselbstigen Pfahl nächst dem Pranger geheftet werden.

Dieses ihr zur wol-verdienten Straf, anderen ihres gleichen aber zum erspieglenden Abscheuen.

GOtt seye ihrer armen Seele gnädig und barmherzig.